



# Satzung

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "OPODELDOKS e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet :
  - Anerkennung und Förderung der Einmaligkeit des Menschen mit seinen jeweiligen Eigenheiten, Besonderheiten und Fähigkeiten
  - Förderung der Beziehungen untereinander als prägende Säulen im Alltagsleben des Kindergartens
  - Unterstützung der Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unter Vermittlung der hierzu notwendigen Basiskompetenzen (Selbstwertgefühl, Problemlösungsfähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit)
  - Ganzheitliche Bildung und Erziehung der Kinder unter Förderung ihrer Integrationsfähigkeit
  - Beachtung und Begleitung des kindlichen Entwicklungsverlaufs
2. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll ein von den Eltern selbstverwalteter Kindergarten errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Kindergartens und hat zum Ziel, die breite Beteiligung



der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Einrichtungsalltag erforderlich.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### §4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
  - a) Aktive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen.
  - b) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Der Antrag auf Aufnahme als aktives oder passives Mitglied in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss sowie für aktive Mitglieder mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in dem vom Verein betriebenen Kindergartens.



4. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

## §5

### Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) die Elternversammlung und
- c.) der Vorstand.



## §7

### Mitgliederversammlung

1. Mitglieder der Mitgliederversammlung sind aktive und passive Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Ein aktives Mitglied kann sich von einem anderen aktiven Mitglied vertreten lassen und seine Stimme schriftlich abgeben.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
8. Der Vorstand ist einmal jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder zu entlasten.
9. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## §8

### Die Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind aktive Mitglieder, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Bezugspersonen.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
4. Die Elternversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Elternversammlung widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 4 sinngemäß.
6. Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben.

## §9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist.
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen des pädagogischen Personals
  - Abschluss und Kündigung von Mietverträgen
  - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 500,-.



4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse einstimmig.

## §10

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der aktiven Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimgenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in §2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

## §11

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

1. Satzungsänderung Mai 2011
2. Satzungsneufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2017



Gabriele Zimmermann

-Personalvorstand-

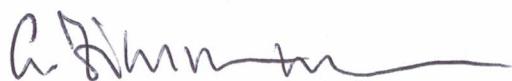
Saskia Knotz

-Organisationsvorstand-

Claudia Eismann

-Finanzvorstand-





Gabriele Zimmermann

-Personalvorstand-



Saskia Knothe

-Organisationsvorstand-



Claudia Eismann

-Finanzvorstand-